Alexandrine-Hegemann-Berufskolleg Recklinghausen

Schule des Bistums Münster

„Stark sein - Stark machen“

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

ISK

Recklinghausen
Mai 2022

Vorwort

1. Sexualisierte Gewalt - eine Begriffsbestimmung **4**
1.1 Grenzverletzungen
1.2 Sexuelle Übergriffe
1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

2. Risikoanalyse **5**

3. Präventive Aspekte des Personalmanagements **6**
3.1 Die persönliche Eignung der Lehrkräfte und Mitarbeitenden
3.2 Das erweiterte persönliche Führungszeugnis
3.3 Die Selbstverpflichtungserklärung
3.4 Achtsamkeitsvereinbarung am AH-BK

4. Aus- und Fortbildung **7**
4.1 Präventionsschulungen
4.3 Präventionsschulungen in der Fachschule des Sozialwesens
4.2 Vertiefungsveranstaltungen

5. Verhaltenskodex **9**
5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz
5.2 Angemessenheit von Körperkontakt
5.3 Verhalten auf Wandertagen, Exkursionen, Klassen- und TRO-Fahrten
5.4 Sprache und Wortwahl
5.5 Verhalten im Sportunterricht
5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
5.7 Praktika

6. Haltungen und Maßnahmen zur Präventionsarbeit am AH-BK **11**
6.1 Kultur der Achtsamkeit
6.2 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit
6.3 Kooperation aller Mitglieder der Schulgemeinde

7. Kontaktpersonen und Kooperationspartner zur Präventionsarbeit **13**
7.1 Ansprechpartner/-innen am AH-BK
7.2 Ansprechpartner beim Bistum Münster
7.3 Kooperationspartner zur Präventionsarbeit

8 Musterabläufe Beratungs- und Beschwerdewege **15**

9. Qualitätsmanagement **17**
9.1 Präventionsfachkraft
9.2 Evaluation
9.3 Fortbildungen

10. Quellenangaben **18**

11. Anhang **19**
A Handlungsleitfaden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Schulen in Trägerschaft des Bistum Münster
B Selbstauskunftserklärung
C Achtsamkeitsvereinbarung am AH-BK
D Verfahrensschritte im Umgang mit sexualisierter Gewalt
E Dokumentationsvorlage „Vermutung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch“
F Teilnahmebescheinigung an der 2-tägigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
G Präventionsschulungen für Studierende/Schüler*innen an Berufskollegs mit pädagogischen Ausbildungsgängen

Vorwort

Im Jahre 2010 wurden zahlreiche Vorfälle sexuellen Missbrauchs im Raum der Kirche öffentlich bekannt und dann schon schnell die Dimensionen dieser erschütternden und beschämenden Krise deutlich.

Vermeidung von allem, was das Wohlergehen von Schüler*innen innerhalb der Schule gefährdet, und zudem Achtsamkeit gegenüber Gefährdungen, die Kinder und Jugendliche mitunter außerhalb der Schule erleben müssen, sind für alle Akteure in der Schule wesentliche Aufgaben.

Seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle hat die Katholische Kirche ihre Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt intensiviert. Prävention vor sexualisierter Gewalt ist zum integralen Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geworden und damit zu einer Herausforderung, vor die wir auch am Alexandrine-Hegemann-Berufskolleg (AH-BK) gestellt sind.

Wie alle kirchlichen Einrichtungen sind auch wir aufgefordert, ein „Institutionelles Schutz-Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“ (ISK) an unserer Schule zu entwickeln und zu implementieren. Hierzu hat der Schulträger Leitlinien entwickelt, die diesem Papier zugrunde liegt.

Aufgabe und Ziel aller Mitglieder unserer Schulgemeinde ist es, im Lebens- und Lernraum Schule sowie in Kooperation mit den außerschulischen Partnern am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Unser Leitfaden soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und notwendige Handlungsschritte zu initiieren und transparent machen.

Mit **„Stark sein - Stark machen“** halten Sie nun das schulspezifische ISK für das Alexandrine-Hegemann-Berufskolleg in Händen, das unter Beteiligung von Eltern, Schüler*innen, Kollegium und Schulleitung entstanden ist.

Allen Beteiligten sei herzlich gedankt für ihre engagierte Mitarbeit bei der Erstellung dieses Konzeptes.

Präventionslehrkraft	Präventionslehrkraft
SV	Elternvertretung
Lehrkräfterat	Beirat Sozialpädagogische Praxis

Schulleitung

1. Sexualisierte Gewalt - eine Begriffsbestimmung

Die folgenden Aussagen sind der Broschüre „Wir machen uns stark“ des Erzbistums Köln entnommen, die sich ihrerseits auf Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V., beziehen.

Das Thema der sexualisierten Gewalt im schulischen Kontext löst allenthalben große Verunsicherungen aus. Einseitige und überzogene Reaktionsmuster sind sogar hinderlich, angemessene Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung sexualisierter Gewalt im Schulbereich zu entwickeln. Vielmehr bedarf es eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander, weshalb die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen sich zwangsläufig ergibt:

1. *Wann liegen Grenzverletzungen vor und wo beginnt sexualisierte Gewalt?*
2. *Ist der individuellen Wahrnehmung diesbezüglich immer zu trauen?*
3. *Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?*

1.1 Grenzverletzungen

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Grenzverletzungen können auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Täter*innen setzen Grenzverletzungen gegenüber den Betroffenen jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schüler*innen. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schüler*innen und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

1.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftiche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.
Täter*innen setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer

- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch Schulleitung, Kollegium, Schülerinnen oder Schüler)
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.
Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt und sanktioniert werden muss.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unserer Schule zu erkennen. Die Entwicklung einer *Kultur der Achtsamkeit* bedeutet für uns auch, unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe auf Risiken und Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, regelmäßig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der durchgeführten und regelmäßig zu wiederholenden Risikoanalyse bilden die Grundlage für die Erstellung dieses ISKs. Ebenfalls bieten die Erkenntnisse Ausgangspunkte für die Weiterentwicklung des Konzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen am AH-BK.

Mit einbezogen wurden und werden folgende Personengruppen: Schülervertretung, Eltern, Lehrkräfterat, Präventionsbeauftragte, Schulseelsorgerinnen, Beratungslehrkräfte, Beirat sozialpädagogische Ausbildung und die Schulleitung.

Dabei ist der Blick gerichtet worden auf …

- Spezifische bauliche Gegebenheiten und Risiken am AH-BK
- Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesen
- Persönliche Eignung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Interventionen
- Maßnahmen zur Stärkung
- Aus- und Fortbildung

- Aufarbeitung

Mögliche Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen

- Sportunterricht (Hilfestellung)
- Einzelgespräche mit Schüler*innen (z. B. Notenbesprechung, Beratung)
- Klassen- und TRO-Fahrten, Wandertage, Exkursionen
- Klassenraumwechsel (Schüler*in bleibt allein zurück)
- Gruppenarbeiten (Flure, Lernzentren, Außengelände)
- Pausen
- Toiletten
- Schüler*in verlässt allein den Unterricht
- Weg zum La Danza, zum Schwimmbad, zur Mairisten-Realschule und anderen außerschulischen Lernorten
- Umkleidekabinen
- Lernzentren
- Treppenhäuser
- Schulhof (insbes. hinter den Gebäudeteilen C und D)
- Dienstzimmer
- Küche der Cafeteria
- Schulweg
- Schulbistum.de
- Soziale Netzwerke
- Sprachliche Übergriffe

Neben grundsätzliche möglichen persönlichen Übergriffen im Lebensraum Schule muss jedoch insbesondere als großes Gefahrenpotential der Umgang der Schüler*innen untereinander in den sozialen Netzwerken bewertet werden. Reagiert wurde in diesem Bereich bei Bekanntwerden stets durch sofortige Interventionsmaßnahmen seitens der Präventionsbeauftragten und der Schulleitung.

Um über andere Gefährdungspotentiale in den Medien aufzuklären bzw. seitens der Schülerinnen und Schüler von Übergriffen zu erfahren, soll eine Gruppe „Medienwatchers“ gegründet werden, welche ihre Mitschüler*innen präventiv berät (z.B. im Rahmen einer Sprechstunde), unterstützt und im regelmäßigen Austausch mit den Präventionsbeauftragten am AH-BK steht.

3. Präventive Aspekte des Personalmanagements

Ein wesentlicher Aspekt der präventiven Arbeit ist die richtige Personalauswahl. Dadurch kann sowohl für die begleiteten Schüler*innen als auch für Kollegium und Mitarbeitende selbst ein sicherer und verlässlicher Ort geschaffen werden.
Personalverantwortliche sind aufgefordert, im Bewerbungsverfahren potenzielle Täter und Täterinnen abzuschrecken. Im Prozess der Personalauswahl und -einstellung soll bereits deutlich werden:

a) Der Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang sind Standards im Leben und Lernen am AH-BK.
b) Es gibt an der Schule ein Verfahren für den Umgang mit Fehlverhalten.

3.1 Die persönliche Eignung der Lehrkräfte und Mitarbeitenden

Bei der Auswahl des lehrenden und nicht-lehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Als fester

Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens ist das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ einer der Schwerpunkte im Bewerbungsgespräch.

Präventive Elemente im Vorstellungsgespräch zielen daher vor allem darauf ab, den Bewerberinnen und Bewerber zu verdeutlichen, dass der Schulträger und das AH-BK selbst sich mit den Gefährdungssituationen, die in pädagogischen Nahverhältnissen bestehen, auseinandergesetzt haben und hier eine klare Position zugunsten des Schutzes von allen Mitgliedern der Schulgemeinde vertreten.

Nach erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass die neu eingestellten Lehrkräfte in der schulischen Einarbeitungsphase vor Ort mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die Ansprechpartner/-innen in Sachen Prävention bzw. die Präventionsfachkraft unterstützen sie hierbei. Dabei werden mögliche Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen (Unterricht, Gebäude, Praktika, Fahrten) sowie personellen Strukturen („Hierarchien“) in besonderer Weise in den Blick genommen.

3.2 Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst des Bistums Münster ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses als unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Dieses wird vom Schulträger gemäß § 72a SGB VIII auf evtl. Einträge wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) überprüft.

Der Schulträger fordert gemäß der Präventionsordnung alle 5 Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Dadurch setzt der Schulträger nachhaltig Standards, dass die Schüler*innen in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden. Auch den Mitarbeitenden bieten diese Standards Sicherheit für ihren Dienst.

3.3. Die Selbstverpflichtungserklärung

In Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis wird die sogenannte Selbstverpflichtungserklärung von jedem Kollegiumsmitglied und Mitarbeitenden am AH-BK unterzeichnet. Die Erklärung besagt, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, welches im erweiterten Führungszeugnis noch nicht verzeichnet ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstverpflichtungserklärung die Pflicht, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schul- und Anstellungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.4 Achtsamkeitsvereinbarung am AH-BK

Wir ergänzen die präventiven Aspekte des Personalmanagements um einen persönlichen Verhaltenskodex (siehe Anlage 1), den alle Kollegiumsmitglieder und Mitarbeitende unterschreiben.

4. Aus- und Fortbildung

Fortbildungen, in denen Kollegium, Mitarbeitende und Schulleitung des AH-BK sich mit dem Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, sind verpflichtend. Sie werden durch Schulträger und Schulleitung initiiert. Kollegium,

Mitarbeitende und Schulleitung sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexuelle Übergriff und Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können. Die Schulungen sollen aber auch dazu dienen, Dritte über diese Themen angemessen zu informieren. Denn im Sinne der Erziehungs- und Ausbildungspartnerschaft zwischen Schule, Schüler*innen, Eltern und Vertretungen der beruflichen Praxis soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch in diesem Kreis besprochen werden.

4.1 Präventionsschulungen

Alle im Schuldienst des Bistums Münster Beschäftigten besuchen eine verpflichtende Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Schulungsinhalte sind spezifisch auf den Schulalltag abgestimmt.

Inhalte dieser Schulung sind:

- Basiswissen um sexualisierte Gewalt (vgl. Kapitel 2.)
- Daten und Fakten
- Täterstrategien und Tätertypologien
- Symptome und Signale von Opfern sexualisierter Gewalt
- Folgen sexualisierter Gewalt
- Nähe und Distanz
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen

Eine besondere Herausforderung ist dabei für Schulträger und Schule, neu eingestellte und am Schulungstag erkrankte Mitarbeitende zeitnah die Teilnahme an einer Präventionsschulung zu ermöglichen. Hierzu steht das AH-BK im engen Austausch mit der pädagogischen Abteilung des Schulträgers sowie der Koordinationsstelle im Bistum Münster.

4.2 Präventionsschulungen in der Fachschule des Sozialwesens

Studierende der Fachschule des Sozialwesens und damit angehende Staatlich anerkannte Erzieher*innen erhalten ebenfalls im Rahmen ihrer dreijährigen Ausbildung die o. a. zweitägige Präventionsschulung.

4.3 Vertiefungsveranstaltungen

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum bedeutsamen Bestandteil der pädagogischen Arbeit am AH-BK werden zu lassen, sollen die Fortbildungsinhalte in aufbauenden Vertiefungsveranstaltungen regelmäßig aufgefrischt oder spezifiziert werden. Hierzu erfolgt in Kooperation mit dem Schulträger die inhaltliche Abstimmung in den schulischen Gremien.
Mögliche Themenbereiche: *Residenz, Kultur der Achtsamkeit, Sprachsensible Kommunikation, Wertorientierung, Konfliktmanagement, Soziale Medien, Macht und Gewalt (…)*
Zentrale Aufgabe von Fortbildungen als Präventionsbaustein ist es folglich, für alle Mitglieder der Schulgemeinde den jeweils erforderlichen Schulungsbedarf zu ermitteln und zu formulieren. Die Bedarfe werden alle zwei Jahre erhoben und verbindlich festgeschrieben. Die Ansprechpartnerinnen zur Prävention bzw. die Präventionsfachkraft koordinierenund begleiteten diesen Prozess.

5. Verhaltenskodex am AH-BK

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle am Leben und Lernen des AH-BK Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der spezifischen Sensibilitätsmomente dieser Situationen.
- Grenzen und deren Verletzung werden klar benannt und ggf. begründet.
- Unterricht, Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass gegenüber Schüler*innen keine Grenzen überschritten werden.
- Äußern Schüler*innen selbst empfundene Grenzüberschreitungen in Wort oder Tat, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
- Grenzverletzungen müssen aufgegriffen und thematisiert werden.

5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

- Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Schule nicht auszuschließen. Allerdings haben sie dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille der Schülerinnen und Schüler ist zu respektieren.

5.3 Sprache und Wortwahl

- Ein höflicher Umgang miteinander fördert ein gutes Klima, dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.
- Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein.
- Im Unterricht wird eine abwertende, sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache konsequent geahndet.
- Kollegium und Mitarbeitende werden von den Schüler*innen mit „Sie“ angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler*innen.
- Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte), ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden.

5.4 Verhalten auf Wandertagen, Exkursionen, Klassen- und TRO-Fahrten

- Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt in der Regel mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil (oder es werden volljährige Schülerinnen und Schüler als solche benannt).
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Klassen- oder TRO-Fahrten übernachten Schülerinnen, Schüler und begleitende Lehrkräfte in getrennten Räumen.
- Schülerinnen und Schüler übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.
- In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Vor dem Betreten dieser Räume

wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.
- Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler duschen getrennt.

5.5 Verhalten im Sportunterricht
- Schüler*innen und Lehrkräfte tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.
- Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schülern*innen besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschüler*innen Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen.
- In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.
- Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und wartet eine angemessene Zeitspanne.
- Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als regelmäßigen TOP in ihre Sitzungen auf. Die Mitglieder bilden sie sich regelmäßig in Abstimmung mit der Schulleitung zur Thematik Nähe und Distanz im Sportunterricht fort.

5.6 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Die Mitarbeitenden nutzen soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schüler*innen.
- Alle Lehrer*innen, die digital mit ihren Schüler*innen kommunizieren wollen, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit (MNSPro). Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeitfenster für die Kontaktaufnahme an.
- Mit der eigenen Darstellung im Internet muss sensibel umgegangen werden.
- Medien aller Art mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten sind verboten
- Allgemeine Persönlichkeitsrechte sind gemäß der geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Lehrkräfte und sonstige Begleitungen (Praxisanleitungen) der Schüler*innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler*innen auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen oder Missbräuche vorliegen, sind sie verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und aktiv einzuschreiten.
- Bei Klassenfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt.
- Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.

5.7 Praktika
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler verhalten sich gemäß der für den Lernort Schule gültigen Haltungen und Vereinbarungen.
- Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Präventionskonzepte in der beruflichen Praxis.
- In Praxisgesprächen wird die Thematik aufgegriffen und um spezifische Aspekte der jeweiligen Einrichtung ergänzt (z. B. Wickeln von Kindern).
- Diesbezügliche Gespräche und deren Inhalte sind in den Praxisprotokollen festzuhalten.

6. Präventionsarbeit am AH-BK

Im Sinne einer *Kultur der Achtsamkeit* wurden als Ergebnis der 1. Präventionsschulung am AH-BK (Februar 2016) folgende Handlungsschritte und Planungen festgelegt:

6.1 Akzente

Was ist uns (besonders) wichtig?

- Wir verstärken intern und extern unsere Kommunikation
- Wir sind offen für das Thema sexualisierte Gewalt und gehen sensibel, dabei aber konzept- und zielorientiert damit um
- Für uns gilt das Verständnis von „Null-Toleranz“

Worauf wollen wir verstärkt achten?

- Wir treten in einen regelmäßigen kollegialen Austausch über die Klassensituation und die einzelnen Schülerinnen und Schüler (Kommunikation in Klassenkonferenzen)
- Wir achten auf eine angemessene Kleidung und weisen Einzelne gegebenenfalls auf die Wirkung seines Aussehens hin (im Schulalltag, auf Fahrten und in der Praxis)
- Wir weisen immer wieder im Schulleben auf unsere Beratungsangebote hin und laden Schülerinnen und Schüler ein, diese wahr zu nehmen. Wir signalisieren Ansprechbarkeit
- Wir sensibilisieren für sexualisierte Gewalt in neuen Medien und machen deutlich, dass dies ein Straftatbestand ist
- Wir beziehen klar Position, benennen (sprachliche) Grenzüberschreitungen und reagieren darauf
- Wir leben eine „Kultur des Hinsehens“ und reagieren auf jegliche Übergriffe
- Die Opfer müssen klar im Vordergrund stehen, wir ergreifen Partei für sie
- Wir handeln im Sinne eines professionellen Umgangs.
- Wir beziehen professionelle Kooperationspartner in unsere Arbeit ein.

Was wollen wir machen und entwickeln?

- Wir entwickeln eine Dialogkultur und eine deutliche Zuordnung von Ansprechpartnern, Verantwortungen und Funktionen (Beschwerdemanagement)
- Wir verfassen ein Präventionskonzept, das in regelmäßigen Abständen überprüft wird.
- Wir vereinbaren einen Verhaltenskodex.
- Wir organisieren pädagogische Tage zu Absprachen und zum Verhaltenskodex in Unterricht, beruflicher Praxis und auf Fahrten.
- Wir organisieren pädagogische Nachmittage zur Rolle der Männer.

6.2. Unterrichtliche und pädagogische Arbeit

Unsere Schule legt, wie bereits angeführt, Wert auf Fortbildungen im Bereich sexualisierter Gewalt. Alle Lehrkräfte und auch das nicht lehrende Personal nehmen an einer mehrtägigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, die regelmäßig durch weitere Fortbildungen ergänzt werden soll. Wir sensibilisieren für das Thema in der gesamten Schulgemeinde und in der Kooperation mit unseren außerschulischen Partnern, verbessern unsere Sprachfähigkeit untereinander, klären Begriffe und Sachverhalte und entwickeln transparente Abläufe und Beschwerdewege.

Auszüge aus der unterrichtlichen Arbeit zum Themenfeld am AH-BK

- In der Erzieherausbildung tauchen immer wieder die Themenfelder Beziehungsaufbau, Nähe, Distanz, Kindeswohlgefährdung, Netzwerkarbeit, frühe Hilfe, Fragen nach

Hygiene, Waschen etc., gleichfalls Fragen nach prekären Lebenssituationen in Elternhäusern sowie die Frage nach Kinderrechten bspw. im Politikunterricht auf.

- In Gesundheitswissenschaften sind selbstverständlich sämtliche Hygienefragen rund um Waschen, Wecken, Bettungen etc. von Bedeutung.
- Die Themen neue Medien, soziale Netzwerke, Sexting spielen wiederkehrend im Unterricht - auch angeregt durch die Begegnung mit der beruflichen Praxis – eine Rolle.
- Im Fach Religion stehen immer wieder die Stichworte Liebe, Partnerschaft, Grenze, Nähe, und Grenzsetzungen im Zentrum des Unterrichts.
- Problematische Jugendsprache wird thematisiert im Zusammenhang auch mit Literaturunterricht, Deutschunterricht und der Medienerziehung.
- Die Gymnastiklehrerinnen und -lehrer-Ausbildung und sieht einen hohen Anteil von Sport- und Bewegungsunterricht vor. Hier wird im Kontext mit Hilfestellungen als ständiges Thema Übergriffigkeiten/Grenzziehungen thematisiert. Das Gleiche betrifft die Formationsübungen, die dort stattfinden. Hier kommt es zu unmittelbarem Körperkontakt. Der Sport- und Bewegungsunterricht stellt diese Themen immer wieder in den Mittelpunkt.
- Im Fach Erziehungswissenschaft, in den Lernfeldern sowie im Politikunterricht geht es um Rollenbilder und die Genderdiskussion.
- Auch der Musikunterricht greift u. a. mit den Inhalten „Sex and Drugs and Rock ’n’ Roll“ und „sexistische Videoclips“ das Thema auf.
- Die Praktika in den entsprechenden Ausbildungsgängen des Berufskollegs finden in Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens statt. Sie werden begleitet durch Reflexionseinheiten mit Einzelnen und in Gruppen. Die einschlägigen Themen werden immer wieder anlässlich von Praxiserfahrungen aufgegriffen.

Außerunterrichtliche Angebote zur Unterstützung der Identitätsentwicklung und des sozialen Lernens am AH-BK

- Einschlägige Themenabende im Forum-Alexandrine-Hegemann
- Theaterprojekte
- Tage religiöser Orientierung
- Klassenfahrten und Kennenlerntage
- Aktionstag „Leben und Lernen am AH-BK
- Flüchtlingsprojekt „Begegnungen“
- Schülerinnen, Schüler und Eltern-Cafeteria
- Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter
- SV-Mitarbeit
- Angebote zum „Fairen Handel“
- Spendenaktionen
- Veranstaltungen der Schulseelsorge (z. B. „Atempausen“, Gottesdienste, „Stille Pausen“)
- „Zeitzeichen“
- Projektwochen
- Tagesexkursionen
- (…)

6.3 Kooperation aller Mitglieder der Schulgemeinde

Eine Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene öffnen, ist der vertrauensvolle Umgang miteinander. Am AH-BK legen wir deshalb Wert auf eine offene, emphatische Kommunikation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde. Dies beinhaltet auch, dass Schüler*innen, Eltern und Kooperationspartner an der Präventionsarbeit beteiligt sind. Bei der Erstellung, Fortschreibung und Evaluation des ISK sind sie Mitwirkende. Das jeweils

überarbeitete aktuelle ISK wird in der Schulkonferenz vorgestellt und verabschiedet und dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt.

7. Kontaktpersonen und Kooperationspartner zur Präventionsarbeit

7.1 Ansprechpartner/-innen am AH-BK

In Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind am AH-BK folgende Personen Ansprechpartner*innen:

Frau Tanja Lamsieh-Köhl	(Schulseelsorgerin)
Frau Andrea Röhrmann	(Schulseelsorgerin)
Herr Gregor Rüter	(Schulleiter)
Herr Bernhard-Disse-Laufer	(Stellv. Schulleiter)

Bei Mutmaßungen bezüglich sexualisierter Gewalt, die Lehrkräften bekannt werden, sind Frau **Lamsieh-Köhl und Frau Röhrmann** als die von der Schule benannten Ansprechpartnerinnen zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubeziehen. Sie haben eine entsprechende Schulung erhalten und kennen die weiteren Verfahrenswege. Zudem kann direkt die Schulleitung, **Herr Rüter und Herr Disse-Laufer,** kontaktiert werden. Grundsätzlich sind jedoch **alle Kolleg*innen** potentielle AnsprechpartnerInnen für Schüler*innen. Deshalb fördern wir von jeher ein Klima der offenen Kommunikation und Transparenz zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen und deren Eltern. Ansprechpartner und Beratungsstellen sind für jeden ersichtlich bzw. erhältlich durch Aushänge in der Schule, Hinweise auf der Homepage sowie durch Ansprache der Klassenleitungen.

7.2 Ansprechpartner beim Bistum Münster

In Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs sind beim Bistum Münster aktuell folgende Personen Ansprechpartner/-innen:

Herr Peter Frings	- Interventionsbeauftragter - 0251-495-6031
Herr Stephan Baumers	- stellv. Interventionsbauftr. - 0251-495-6029

Telefonnummer, die 24 Stunden erreichbar ist. Ein ggf. dort geschalteter Anrufbeantworter wird mehrmals am Tag abgehört. Es erfolgt dann eine sofortige Rückmeldung an die meldende Person/Stelle. - 0179 - 5173442
(Dr. Stephan Kronenburg, Pressesprecher)

Frau Beate Meintrup	- Präventionsbeauftragte	- 0251-495-17011
Frau Ann-Kathrin-Kahle	- Präventionsbeauftragte	- 0251-495-17010
Frau Venherm	- Sekretariat	- 0251-495–17012

Frau Lena-Maria Lücken	- Präventionsbeauftragte Recklinghausen	- 0173-6480987

Frau Bernadette Böcker-Kock - Verfahren bei Fällen sex. Missbrauchs - 0151 63404738
Herr Bardo Schaffner - Verfahren bei Fällen sex. Missbrauchs - 0151 43816695

Herr Michael Sandkamp	- Hauptabteilung Schule und Erziehung Prävention sexualisierter Gewalt	- 0151-495-404

Postanschrift: Fachstelle Prävention - Horsteberg 11 – 48143 Münster
Siehe auch: www.prävention-im-bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/fachstelle prävention

7.3 Kooperationspartner zur Präventionsarbeit

Unsere Schule arbeitet in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder mit externen Partnern zusammen. Das sichert die Offenheit unserer Schule, sorgt dafür, dass wir mit Menschen außerhalb unseres Systems fachlich kooperieren und stellt uns Hilfen und Unterstützung zur Verfügung. Bei Fragen, die mit sexualisierter Gewalt zu tun haben, können wir insbesondere zu folgenden pädagogischen Partnern Kontakt aufnehmen:

- **Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern**, 8-10 Uhr, während der Bereitschaftszeit zu erreichen unter: Tel. 02363 / 975495, Vest. Kinder- und Jugendklinik, Dr. Friedrich-Steiner-Straße 5, Datteln
- **Ehe- Familien und Lebensberatung,** Beratung nur nach Terminabsprache unter Tel. 02361 / 59929, Kemnastraße 7, Recklinghausen
- **Frauenhaus,** Tag und Nacht unter Tel. 02361 / 656996 erreichbar
- **Gesprächsdienst**, 10-12 Uhr sowie 16-18 Uhr, Gastkirche, Heilige-Geist-Straße 7, Recklinghausen
- **Krisentelefon Schwangere in Not,** anonyme Beratung und Hilfe rund um die Uhr, Tel. 0800 / 4040020
- **Schwangerschaftskonfliktberatung,** „donum vitae“, Kontakt unter: Tel. 02361 / 939290, Reitzensteinstraße 8, Recklinghausen
- **Sprechstunde der sozialpsychiatrischen Beratungsstelle,** 8.30-10 Uhr, Gesundheitsamt, Kurt-Schumacher-Allee 1, Recklinghausen
- **Telefonseelsorge,** Tag und Nacht unter Tel. 0800 / 1110111 oder unter 0800 / 1110222 zu erreichen (kostenlos)
- **Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs,** Tel: 0800/2255530 (Telefonberatung)
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,** Tel: 08000 116 016 (Telefonberatung, 365 Tage im Jahr)
- **Frauenberatung Recklinghausen e.V.**, Springstraße 6, 45657 Recklinghausen, Tel. 02361/15457, E-Mail:kontakt@frauenberatung-recklinghausen.de, Website: http://www.frauenberatung-recklinghausen.de

Überregionale Beratungsstellen und Hilfsangebote

- **Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e**.V. Salzstraße 8, 48143 Münster - Telefon: 0251 54027 - thema-jugend@t-online.de www. thema-jugend.de
- **Zartbitter Münster e.V.** – Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen - Träger: Zartbitter Münster e.V. - Berliner Platz 8, 48143 Münster
  Telefon: 0251 4140555 - zartbitter@muenster.de
  www. zartbitter-muenster.de

8. Musterabläufe Beratungs- und Beschwerdewege bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Nachfolgend werden anhand von vier Beispielen schulische Maßnahmen und Handlungsschritte zur Orientierung angeführt. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf den Handlungsleitfaden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Schulen in Trägerschaft des Bistums Münster (Anlage A)

ABB. 1: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE

FALL A:
ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s. u. Tab. 2); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an [redacted], in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft** [redacted] möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen [redacted].

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

FALL B:
ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und gegebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a., s. Anhang 5).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

9

FALL C:
ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:
in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatliches Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:
ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

9. Qualitätsmanagement

9.1 Präventionsfachkraft

An Schulen des Bistums sind in der Regel eine Lehrerin und ein Lehrer als Präventionsfachkraft bzw. Ansprechpartner*in benannt, an die sich mögliche Opfer wenden können.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung des Schulträgers bei der Implementierung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen
- Schulischer Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontaktperson für den Präventionsbeauftragten des Bistums
- Unterstützung bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Schule
- Risikoanalyse als erster Schritt für die Implementierung institutioneller Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Mitarbeit am Institutionellen Schutzkonzept der Schule zur Prävention (gemäß Präventionsordnung
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vernetzung mit externen Fach- und Beratungsorganisationen und –personen
- Lotsenfunktion im Interventionsfall
  Information über Verfahrenswege in Schule und beim Bistum Münster
- Umgang mit Verdachtsmeldungen im sozialen Nahfeld
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

9.2 Evaluation

Am AH-BK findet eine regelmäßige Überprüfung zur Präventionsarbeit statt. Hierzu erfolgen Austausche und Abstimmungen in den verantwortlichen Gremien (Lehrkräfte-Konferenz, Schulkonferenz, Leitungsrunde, Präventionslehrkräfte, SV, Elternschaft, Beirat soz.-päd. Ausbildung). Zudem sollen regelmäßig online anonyme Befragungen zu ausgewählten Themen (z. B. Risikonanalyse, Verfahrenswege) durchgeführt und Erkenntnisse in das ISK eingearbeitet.

9.3 Fortbildungen

Vgl. Hierzu die Ausführungen unter Kapitel 4.

10. Quellenangaben

http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Praevention/2018-02-PraeventionsOrdnung.pdf

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Praevention/2019-12-Rahmenordnung-Praevention-DBK.pdf

Erzbistum Köln - Generalvikariat - Hauptabteilung Schule - Abteilung Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft (2018): Wir machen Wir machen uns stark! Institutionelles Schutzkonzept

Institutionelles Schutzkonzept der Marienschule Hamm

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2019)

Handlungsleitfaden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Schulen in Trägerschaft des Bistum Münster (2020)

Nulltoleranz, Unterstützung und Prävention. Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster (2022)

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2014)

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO) (2022)

Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung für das Bistum Münster

http://www.schulische-praevention.de/hilfang-mit verdachtsfaellen
(letzter Abruf: 1.10.2020)

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_zum_umgang_mit_sexuellen_uebergriffen.pdf
(letzter Abruf: 1.10.2020)

11. Anhang

Anlage A

https://isidor.bistum-muenster.de/zd/Documents/Handlungsleitfaden-Schulen-Sexueller-Missbrauch.pdf#search=Handlungsleitfaden%20bei%20Verdacht%20sexuellen%20Missbrauchs

HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS
an Schulen in Trägerschaft des Bistums Münster
Handlungsleitfaden

- Bei konkreten Verdachtsfällen oder konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe, die den Raum der Schule oder dort beschäftigtes Personal betreffen: unverzügliche Information des Schulleiters/der Schulleiterin (sofern diese(r) betroffen ist, wird die stellvertretende Schulleitung informiert). Die Schulleitung ist die hauptverantwortliche Person für alle Maßnahmen in der Schule. Die hauptverantwortliche Person erteilt alleine „Arbeitsaufträge" an andere Personen/Stellen. Sie ist auch in der Schule alleinige Ansprechperson für Anfragen seitens der Presse.

- Die Schulleitung/die Vertretung meldet den Fall unverzüglich an eine Person im Bischöflichen Generalvikariat. Dazu existiert eine zentrale Telefonnummer, die 24 Stunden erreichbar ist. Ein ggf. dort geschalteter Anrufbeantworter wird mehrmals am Tag abgehört. Es erfolgt dann eine sofortige Rückmeldung an die meldende Person/Stelle. Handynummer: 01795173442 (Dr. Stephan Kronenburg, Pressesprecher)

- Der telefonische Ansprechpartner übernimmt auf Ebene des Bischöflichen Generalvikariates zunächst alle weiteren administrativen Schritte, wie die ggf. notwendige interne Weiterleitung der Information an die zuständigen Stellen entsprechend der jeweils aktuellen Regelung zur Krisenkommunikation im Bistum Münster.

- In Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs koordiniert und leitet die/der Interventionsbeauftragte unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortlich bistumsintern die weitere Vorgehensweise. Er teilt der Schulleitung (ggf. in Rücksprache mit Polizei, Justiz und Presseabteilung) mit, welche Informationen wann und wie weitergegeben werden sollen und wann und wie die erforderliche Information der von der Situation Betroffenen erfolgt. Dabei muss auch im Blick behalten werden, welche weiteren Stellen wann worüber unterrichtet werden müssen (zum Beispiel Schulaufsicht, Jugendamt). Auf den „Notfallordner" und die dort zu findenden weitergehenden Hinweise wird ausdrücklich verwiesen.

- Je nach Notwendigkeit kann von der Schulleitung parallel oder angemessen zeitnah (evtl. in Absprache mit der/dem Interventionsbeauftragten) ein für solche Fälle vorgesehenes internes Krisenteam einberufen werden. Die Mitglieder dieses Krisenteams sind:
  Frau Röhrmann, Frau Lamsieh-Köhl, Herr Rüter, Herr Disse-Laufer

- Das Krisenteam hat (ggf. unter Einschaltung externer Ansprechpartner, wie zum Beispiel der schulpsychologischen Beratungsstelle, dem Kommissariat Opferschutz bei der Kriminalpolizei) im Weiteren über angemessene schulinterne Vorgehensweisen (pädagogische Arbeit /psychologische Begleitung) in enger Anbindung an den/die Interventionsbeauftragte/n zu beraten und zu entscheiden. Die Letztentscheidung liegt bei der Schulleitung.

- Arbeitsaufträge und Vermerke werden unverzüglich (am selben Tag) schriftlich erstellt. Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?

Weitere Stichpunkte:
a. Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen zuerst informiert werden müssen (unter Beachtung der jeweils angezeigten Schritte mit Blick auf Schutz der Betroffenen).
b. Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
c. Es gibt keine differierenden Aussagen nach innen und außen (was innen gesagt/geschrieben wird, geht im Zweifel auch nach außen).
d. Es werden keine Mutmaßungen angestellt! Nur das, was in der Presse ausdrücklich steht oder durch Veröffentlichungen von Gerichten (zum Beispiel Ankündigung einer Sitzung) öffentlich ist, kann als bekannt vorausgesetzt werden.
e. Vom Hausrecht muss man ggf. Gebrauch machen, um einen Schonraum für die Schülerschaft zu sichern.
f. Mit den Medien sollte gut kooperiert werden. Mit Rücksicht auf die Schülerschaft sollte darum gebeten werden, auf Interviews zu verzichten. Auf dem Schulgelände selber sind Aufnahmen nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig, zum Beispiel bei einem Interview mit der Schulleitung.
g. Es sollte keine Beteiligung an einer Kommunikation über soziale Medien (außer seitens der Pressestelle) geben, die dort verbreiteten Inhalte sollten aber beachtet werden. Die Schülerschaft sollte dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
h. Es muss ausgehalten werden (von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern), dass bestimmte Personen/Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommunizierbar ist.

HERAUSGEBER
Bischöfliches Generalvikariat Münster
Stabsstelle Intervention und Prävention
Peter Frings
Interventionsbeauftragter (Syndikusrechtsanwalt)
Horsteberg 11
48143 Münster

Fon 0251 495-6031
interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Stand Februar 2020

Anlage B Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden
Name, Vorname
Geburtsdatum, -ort
Anschrift

II. Tätigkeit der/des Erklärenden
Einrichtung, Dienstort
Dienstbezeichnung

III. Erklärung
In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

_____
Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

• § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

• § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

• § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und

Hilfsbedürftigen Einrichtungen

• § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

• § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

• § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

• § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

• § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

• § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

• § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

• § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

• § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

• § 180a Ausbeutung von Prostituierten

• § 181a Zuhälterei

• § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

• § 183 Exhibitionistische Handlungen

• § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

• § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

• § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

• § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

• § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

• § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf

kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

• § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

• § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

• § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

• § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

• § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

• § 233a Förderung des Menschenhandels

• § 234 Menschenraub

• § 235 Entziehung Minderjähriger

• § 236 Kinderhandel

Anlage C Achtsamkeitsvereinbarung am AH-BK

1. Die Arbeit am AH-BK bietet persönliche Nähe und Gemeinschaft. Unsere Arbeit mit den Schüler*innen und innerhalb des Kollegiums und Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller.

2. Um die uns anvertrauten jungen Menschen zu schützen, verpflichten wir uns, klare Positionen zu beziehen, damit in der schulischen Arbeit Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und Gewalt jeglicher Art vermieden werden.

3. Wir gestalten die Beziehungen zu unseren Schüler*innen transparent in positiver Zuwendung und gehen, auch in unserem Interesse, verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham der uns Anvertrauten..

4. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Schüler*innen steht dabei an erster Stelle.

5. In unserer Rolle und Funktion als Lehrer*innen in der Schule haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede Missachtung der Grenzen von Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen ist.

6. Der körperliche Kontakt im Unterricht ist situationsgebunden und bedarf in der Regel professioneller Erklärung, dies gilt insbesondere für Hilfestellung im Sportunterricht oder bei Maßnahmen im Rahmen der 1. Hilfe.

7. Um die Medienkompetenz der Schüler*innen zu fördern, ist ein professioneller Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss allerdings im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

8. Verbindliche Verhaltensregeln

Sprache und Wortwahl
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler*innen
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen frei zugänglich sein müssen.
- Beziehungen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen, die über die berufliche Ebene hinausgehen, sind zu unterlassen.
- Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schüler*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Es ist auf angemessene Kleidung zu achten, die dem Lernumfeld entspricht.

Angemessenheit von Körperkontakten
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder als Hilfestellung beim Sportunterricht erlaubt. In jedem Fall muss den Schüler*innen im Vorfeld eine Erklärung für die unterstützende Maßnahme gegeben werden.
- Schüler*innen, die Trost suchen, sollte vorrangig mit Worten geholfen werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit den Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre
- Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden mit Schüler*innen ist nicht erlaubt.
- Während einer Klassenfahrt gilt das Zimmer der Schüler*innen als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- In Schlaf-, Sanitär oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit Schüler*innen zu unterlassen. Ausnahmen sind vorab zu klären und anzuzeigen.

Zulässigkeit von Geschenken
- Geschenke für Lehrer zu bestimmten Anlässen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Der Kontakt in den sozialen Netzwerken ist – auch im privaten Bereich – nicht gestattet.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Lehrkräfte und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler*innen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Schulleitung.

Ich habe von dem beschlossenen Verhaltenskodex Kenntnis genommen und erkläre meine Zustimmung zu diesem.

_____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage D

Verfahrensschritte im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Phase des *vagen Verdachtes*, der Wahrnehmung und Beobachtung

- Persönliche Checkliste erstellen
- Teamarbeit oder kollegiale Beratung (z. B. im Rahmen einer Teilkonferenz)
- Einbezug des/der Vorgesetzten
- Einbezug externer Beratung, z.B. Fachberatungsstellen

1.1 Phase der Klärung des Verdachtes

- Wenn möglich Aufklärung des Verdachtes mit Schüler*in (Gespräch) sowie Einbezug der Eltern (wenn diese nicht am sexuellen Missbrauch beteiligt sind bzw. wenn anzunehmen ist, dass das nicht-missbrauchende Elternteil die Arbeit unterstützt)
- Hilfeplanung (multiprofessionelle Kooperation)

1.2 Phase der Intervention

- Fallkonferenzen (bisherige Ergebnisse zusammentragen und geeignete Hilfen formulieren, Einbeziehung der Eltern, wenn nicht schon im vierten Schritt geschehen)
- Individuelle Hilfeplanung für alle betroffenen Personen während des gesamten Prozesses:
    - Dokumentation aller Fakten, Hinweise, Einschätzungen sowie Aussagen der Schüler*innen, der Erziehungsberechtigten u.a.
    - Kontakt zum Kind/ Jugendlichen intensivieren; als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen
    - (evtl. Einheiten zur Sexualerziehung bzw. Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in den Schulunterricht integrieren)
    - Vermittlung von Sicherheit; Beachtung des Nähe-Distanz Verhältnisses – z.B. keine Berührungen ohne zu fragen; dem Kind/Jugendlichen vermitteln, dass es/ er keine Schuld hat, sondern die Verantwortung beim Täter oder der Täterin liegt

Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen ist eine Frage des (Kinder-)Schutzes, der allen Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen zusteht. Eltern dürfen erwarten, dass Schulleitung und Lehrkräfte fachlich angemessen damit umgehen.

2. Handlungsempfehlungen

Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente sollten ernst genommen werden und es sollte ihnen nachgehen werden. Dabei ist es wichtig, überlegt zu handeln und Ruhe zu bewahren, denn überstürztes Eingreifen kann dem Kind noch mehr schaden und langfristige Lösungswege verhindern.

2.1 Handlungsempfehlungen bei einem *Verdacht*

- Mit einer Kollegin/einem Kollegen oder einer Vertrauensperson über den Verdacht sprechen, ggf. die Schulleitung einbeziehen.
- Hinweise auf den sexuellen Missbrauch sollten notiert werden (beispielsweise indem ein Tagebuch über die Verhaltensweisen und Aussagen der Schüler*innen geführt wird).
- Den Kontakt zum Betroffenen vorsichtig intensivieren, um eine positive Beziehung herzustellen.

- In der Gruppe/Klasse das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Thema "sexueller Missbrauch" vorsichtig ansprechen und damit signalisieren: "Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt...; Mit mir kannst du darüber reden...; Ich glaube betroffenen Mädchen und Jungen."
- Eine Beratungsstelle einschalten; sich selbst mit Informationen versorgen. In vielen Schulen existieren bereits konkrete Handlungspläne und Kooperationen mit lokalen Einrichtungen (Jugendamt, Kinderschutzbund, etc.).
- Wenn möglich, den Kontakt zur Bezugsperson des Kindes intensivieren, um die Belastbarkeit dieser Person besser einschätzen zu können.

2.2 Handlungsempfehlungen bei einem *bestätigten Verdacht*

Bestätigt sich der Verdacht sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Wichtig ist es, dass Kind zu beruhigen und zu unterstützen. Lehrkräfte sind wichtige Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen. Zuhören und Hilfe zusichern sind wichtige Schritte, die das Opfer unterstützen.
    - Dabei sollte das Kind/der Jugendliche nicht zum Reden gedrängt werden. Vielmehr ist es wichtig, eine Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.
    - Dem Kind sollte deutlich gemacht werden, dass die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch immer beim Täter/der Täterin liegt. Den Betroffenen glauben! Kinder und Jugendliche lügen in der Regel nicht, wenn sie von erlittener sexualisierter Gewalt erzählen.
    - Den Betroffenen vermitteln, dass sie nicht alleine ist und es anderen auch so geht. Das eigene Wissen über Missbrauch z. T. zur Verfügung stellen, um ‚Normalität' herzustellen, jedoch keinesfalls die Situation des Kindes verharmlosen.
    - Selbst das ‚Redeverbot' ansprechen und damit die explizite Erlaubnis zum Aussprechen geben.
    - Vertrauensschutz geben; nicht gegen den Willen und ohne die Zustimmung der Betroffenen handeln. Versprechen Sie nicht mehr, als sie halten können. Sie können in die Situation kommen, eine Entscheidung zum Schutz des Jugendlichen/jungen Erwachsenen treffen zu müssen. Das Versprechen, niemandem von ihrem Gespräch zu erzählen, lässt sich oft nicht einhalten. Ein Schweigegebot, das Sie dem dem Jugendlichen /junge Erwachsenen geben, kann zur Handlungsunfähigkeit führen. Versichern Sie aber der betroffenen Person, dass Sie sie über jeden Handlungsschritt informieren und nichts über ihren Kopf hinweg unternehmen.
    - Verständnis für den Jugendlichen / jungen Erwachsenen und seine Situation entgegen bringen, auch seinen ambivalenten Gefühlen dem Täter/der Täterin gegenüber.
- Beistand und Beratung für die nächste Zeit bereitstellen, ggf. durch Präventionslehrkräfte, Beratungsstellen oder andere, externe Fachleute. Lehrerinnen und Lehrer sollten von ihrem Recht auf eine professionelle Beratung Gebrauch machen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz haben Lehrerinnen und Lehrer bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beim örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- Helfer/innenkonferenz anstreben, damit alle, die Kontakte zu der Familie haben, gemeinsam eine Strategie absprechen können.
- Im Einvernehmen mit dem Opfer die Erziehungsberechtigten informieren, wenn dadurch nicht der Schutz des Jugendlichen junge Erwachsenen in Frage gestellt wird. Zu welchem Zeitpunkt Erziehungsberechtigte in den Hilfeprozess mit

einbezogen werden, hängt dabei von unterschiedlichen Faktoren ab (z.B. Wie konkret ist der Verdacht? Gegen wen richtet sich der Verdacht? Welche Rolle nehmen die Erziehungsberechtigten ein? Wie ist ihre Beziehung zum Kind/ Jugendlichen?).

- Es ist wichtig, das Opfer in seinen Wünschen und Bedürfnissen ernst zu nehmen. Niemals einen Missbrauchsverdacht offen legen, ehe eine räumliche Trennung von Opfer und Täter/Täterin vorbereitet und möglich ist bzw. es eine erwachsene Person gibt, die sich deutlich auf die Seite des Opfers stellt. Es ist wichtig zu wissen, dass das Bekanntwerden der sexuellen Gewalthandlungen bei sexuellen Übergriffen durch Familienangehörige für das Kind bzw. den Jugendlichen existenziell bedrohlich sein kann. Einerseits wünschen sich Kinder und Jugendliche zwar, dass die sexuellen Übergriffe aufhören, andererseits müssen sie dann mit einer Trennung von der Familie bzw. von Zuhause rechnen.
- Bei sexuellen Übergriffen zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen benötigt die übergriffige, genau wie das betroffene Person Hilfe. Wichtig ist es, Täter*innen und Opfer voneinander zu trennen und getrennt zu befragen. Führen Sie keine Konfrontationen herbei.
- Vor allem bei einer Lehrkraft als Tatverdächtige/Tatverdächtiger werden Schulträger und Schulaufsicht durch die Schulleitung informiert.
- Kontakt zur Polizei sollte ggf. nach Absprache mit dem Opfer aufgenommen werden.
- Nachsorge/Aufarbeitung! Aufklärend fungieren und dem Entstehen von Gerüchten entgegenwirken.
    - Nachhaltige Unterstützung des Opfers durch Lehrkräfte, ggf. Mitschüler/innen oder Psycholog/innen sichern.
    - Verbesserung der Präventionsarbeit zum Thema in der Schule veranlassen.
    - Ggf. Fortbildungen für die Lehrkräfte, Informationsabende für die Eltern und Projekte für die Schüler organisieren sowie geschlechtsspezifische und muttersprachliche Beratungs- und Hilfsangebote für die Betroffenen anbieten.
- Ein wichtiger Grundsatz bei der Interventionsarbeit ist es, die eigenen Gefühle zu realisieren und eigene Grenzen zu akzeptieren.

Anlage E

Dokumentationsvorlage

Vermutung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Wer dokumentiert?
Name:
Position:

Wer berichtet?
Rolle:
Name:
Evtl. Klasse:
Sonstiges:

Wann und wo wurde berichtet? Klassenzimmer, Schulhof etc. Gab es noch andere Hinweise oder Zeugen?
Datum:
Ort :
Zeit:

Wann und wo genau geschah das Berichtete oder Beobachtete?
Datum:
Ort:
Zeit:

Wer ist bisher informiert worden?
Präventionslehrkräfte:
Schulleitung:
Beratungsstelle:
Ansprechpartner des Bistums:
Andere:

Was wurde Ihnen berichtet? Worauf beruht Ihre Vermutung? Beschreiben Sie in Stichpunkten, verwenden Sie möglichst den konkreten Wortlaut und benennen Sie nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

Was ist der vermutete Anlass? Wie schätzen Sie die Gemütslage des Berichtenden ein?

Was wurde bisher unternommen? Sind erste Schutzmaßnahmen eingeleitet worden, wenn ja welche?

Was ist weiterhin zu tun? Verabredetes Vorgehen:

Übergabe des Meldebogens an (Schulleitung oder Präventionsfachkraft):
Datum und Zeit der Übergabe des Meldebogens
Unterschrift Schulleitung
Unterschrift Präventionsfach- bzw. Lehrkraft
Unterschrift der meldenden Person

Anlage F
Teilnahmebescheinigung an der 2-tägigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt

Anlage G
Präventionsschulungen für Studierende/Schüler*innen an Berufskollegs mit pädagogischen Ausbildungsgängen